

22.07.92

Fz - K

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung zur Durchführung des § 40 a des Steuerberatungsgesetzes (DV § 40 a StBerG)

A. Zielsetzung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem Beitrittsgebiet gelten nach dem Einigungsvertrag und nach Maßgabe des § 40 a StBerG als vorläufig bestellt. Die endgültige Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Überleitungsseminar voraus.

Steuerbevollmächtigte dürfen nur in dem neuen Bundesland, in dem sie vorläufig bestellt worden sind, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten. Diese Steuerbevollmächtigten können ein Interesse an der Verlegung ihrer beruflichen Niederlassung in ein anderes neues Bundesland haben.

Einzelheiten des Überleitungsseminars und der daran anschließenden Prüfung sowie der Verlegung der beruflichen Niederlassung sollen durch den Bundesminister der Finanzen geregelt werden.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des § 40 a StBerG.

C. Alternativen

Keine

520/92

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrbelastungen. Für die Durchführung des Überleitungsseminars und der entsprechenden Prüfung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Bei den Betroffenen entstehen entsprechende Mehrbelastungen, die jedoch nicht auf Dritte übergewälzt werden können. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

22.07.92

Fz - K

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung zur Durchführung des § 40 a des Steuerberatungsgesetzes
(DV § 40 a StBerG)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (43) - 521 00 - Ste 183/92

Bonn, den 22. Juli 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Verordnung zur Durchführung des § 40 a des
Steuerberatungsgesetzes (DV § 40 a StBerG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer
Staatsminister

Verordnung zur Durchführung
des § 40 a des Steuerberatungsgesetzes
(DV § 40 a StBerG)

Auf Grund des § 40 a Abs. 7 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) angefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Verordnung

zur Durchführung des § 40 a des Steuerberatungsgesetzes

Erster Teil: Überleitungsseminar

§ 1

Seminar

(1) Das Seminar dient der Vorbereitung der endgültigen Bestellung der nach § 40 a des Gesetzes vorläufig bestellten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

(2) Gegenstand des Seminars sind:

1. im Grundlagenteil

a) Steuerliches Verfahrensrecht

Allgemeines Abgabenrecht einschließlich
Steuerstrafrecht, Rechtsschutz in Steuersachen,
Finanzverwaltungsgesetz 20 Stunden

b) Ertragsteuern

Einkommensteuer einschließlich Gewinn-
ermittlung, Lohnsteuer, Gewerbesteuer 45 Stunden

Grundzüge der Wirtschaftsförderung
mit steuerlichen Mitteln, Grundzüge
der Körperschaftsteuer 10 Stunden

c) Umsatzsteuer, Verkehrsteuern

Umsatzsteuer 20 Stunden

Grunderwerbsteuer 2 Stunden

d) Besitzsteuern

Bewertungsrecht, Vermögensteuer, Erbschaft-
und Schenkungsteuer, Grundsteuer 8 Stunden

e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des
Wirtschaftsrechts

Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere
des Rechts der Schuldverhältnisse, des Sachen-
rechts und des Familienrechts; Grundzüge des
Handels- und Gesellschaftsrechts, Grundzüge des
Insolvenzrechts 10 Stunden

f) Berufsrecht

Berufsrecht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Ausbildung der Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen

5 Stunden

2. Aufbauteil

a) Körperschaftsteuer

Besteuerung der GmbH, insbesondere Einkommensermittlung einschließlich Bilanzierung, Anrechnungsverfahren, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

32 Stunden

b) Finanzgerichtsordnung

8 Stunden

§ 2

Seminarausschuß, Berufung und Pflichten der
Seminarausschußmitglieder

(1) Der Seminausschuß ist bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde für den Oberfinanzbezirk zu bilden.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Seminausschusses und ihre Stellvertreter grundsätzlich für zwei Jahre.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden; der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen.

(4) Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist die zuständige Berufskammer zu hören.

(5) Die Mitglieder des Seminarausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ruhestandsbeamte und nichtbeamtete Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 3

Anmeldung zur Teilnahme am Seminar, Durchführung des Seminars

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme sowohl am Grundlagenteil als auch am Aufbauteil des Seminars ist an die für die berufliche Niederlassung zuständige Berufskammer zu richten. Befindet sich die berufliche Niederlassung nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, ist die Anmeldung an eine Berufskammer in diesem Gebiet zu richten.

(2) Die Berufskammer soll die Anmeldungen nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigen. Die Bewerber sind mindestens einen Monat vor Beginn des Seminars zur Teilnahme am Seminar aufzufordern; dabei ist die Höhe der durch Gebührenordnung der Berufskammer festgesetzten Gebühr für die Teilnahme am Seminar mitzuteilen. Nimmt ein Bewerber nur am Grundlagenteil des Seminars teil, ist eine entsprechend ermäßigte Gebühr vorzusehen. Die Teilnahme am Seminar setzt die vorherige Zahlung einer Seminargebühr voraus.

(3) Die Berufskammern des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets und des Landes Berlin führen das Seminar im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde durch. Bei Bedarf können in einem Oberfinanzbezirk mehrere Seminare gleichzeitig durchgeführt werden.

(4) Die Teilnahme am Aufbauteil des Seminars setzt nicht das Ablegen der mündlichen Prüfung voraus.

Zweiter Teil: Verfahren bei der Prüfung und endgültige Bestellung

§ 4

Nachweis und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Teilnahme am Grundlagenteil und am Aufbauteil des Seminars ist jeweils durch eine Bescheinigung der Berufskammer nachzuweisen. Die Berufskammer darf die Bescheinigung nur erteilen, wenn der Bewerber an den in § 1 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Seminarstunden teilgenommen hat.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung ist nach Teilnahme am entsprechenden Teil des Seminars mit eingeschriebenem Brief an die Berufskammer zu richten. Die Berufskammer teilt der in ihrem Bereich für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde die Bewerber zu der entsprechenden Prüfung mit. Der in Absatz 1 bezeichnete Nachweis ist beizufügen.

(3) Erfolgt die Anmeldung zur mündlichen Prüfung nach dem 31. Dezember 1996 und zur schriftlichen Prüfung nach dem 31. März 1997, kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Teilnahme an der Prüfung ablehnen, wenn eine entsprechende Prüfung bis zum Ablauf des Jahres 1997 nicht durchgeführt werden kann.

§ 5

Voraussetzung der Prüfung, Prüfungsgebühr

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde hat die Bewerber, die an der Prüfung teilnehmen, hierzu durch eingeschriebenen Brief oder in anderer Form gegen schriftliche Empfangsbestätigung spätestens eine Woche vorher zu laden.

(2) Die Teilnahme an der Prüfung setzt die in § 4 bezeichnete Bescheinigung sowie die Entrichtung der Prüfungsgebühr voraus. Ist die Bescheinigung fehlerhaft, kann die Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden.

(3) Die Prüfungsgebühr berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der gesamten Prüfung. Ein Teilbetrag der Prüfungsgebühr von 300 DM ist für die mündliche Prüfung, ein Teilbetrag von 200 DM für die schriftliche Prüfung zu entrichten. § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und für die endgültige Bestellung als Steuerberater auch aus einem schriftlichen Teil. Die Prüfungsthemen sind dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Seminarstoff zu entnehmen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Anforderungen ausreichend genügt; eine Note wird nicht erteilt.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Seminarstoff des Grundagententeils. Der Vorsitzende des Seminarausschusses leitet die mündliche Prüfung; er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung sind § 26 Abs. 7 und 8, §§ 15, 29 und 30 DVStB sinngemäß anzuwenden. Der Seminarausschuß berät im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung über deren Ergebnis. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Seminarausschusses bestanden haben. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist ihm von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde darüber eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Aufsichtsarbeit. Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist der Seminarstoff des Aufbauteils sowie der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c bezeichnete Seminarstoff des Grundlagenteils. Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist das Bestehen der mündlichen Prüfung. Im übrigen gelten §§ 18 bis 24 i.V.m. § 15 DVStB sinngemäß. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Prüfungen und die Beratungen des Seminarausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Nach dem 31. Dezember 1997 werden keine Prüfungen mehr durchgeführt.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt eine erneute Teilnahme am entsprechenden Teil des Seminars voraus. Nach dem 31. Dezember 1997 werden keine Wiederholungsprüfungen mehr durchgeführt.

§ 8

Bestellung

Die Bestellung als Steuerbevollmächtigter erfolgt durch Aushändigung der Berufsurkunde durch die Oberfinanzdirektion und die Bestellung als Steuerberater durch Aushändigung der Berufsurkunde durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich jeweils die berufliche Niederlassung befindet.

Dritter Teil: Vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte

§ 9

Verlegung der beruflichen Niederlassung

(1) Ein vorläufig bestellter Steuerbevollmächtigter darf Hilfe in Steuersachen in einem anderen Land des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes als in dem, in dem er bestellt worden ist, nur dann leisten, wenn er seine berufliche Niederlassung mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion des anderen Landes dorthin verlegt.

(2) Der Steuerbevollmächtigte hat mit dem Antrag auf Genehmigung seine frühere ordnungsgemäße Bestellung nachzuweisen und den Ort seiner neuen beruflichen Niederlassung zu bezeichnen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die frühere Bestellung nicht dem geltenden Recht entsprach oder wenn ein Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Bestellung anhängig ist. Vor der Versagung einer Genehmigung soll die Oberfinanzdirektion die Steuerberaterkammer ihres Bezirks hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 120 Abgabenordnung). Wird die Genehmigung erteilt, sind die Bestellung zu ändern und die beteiligten Steuerberaterkammern darüber zu unterrichten.

(4) Mit der Verlegung der beruflichen Niederlassung erlischt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in dem Land, in dem der Steuerbevollmächtigte bestellt worden war.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 10

Verfahren

Soweit in dieser Verordnung nichts Besonderes geregelt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 39 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. August 1991 (BGBl. I S. 1797), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (d.h. aus den jungen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost), die nach dem 6. Februar 1990 aufgrund des Steuerberatungsrechts der DDR bestellt worden sind, gelten als vorläufig bestellt (Einigungsvertrag vom 18. August 1990 i.V.m. dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, BGBl. 1990 II S. 885, insbesondere Anlage 1 Kapitel IX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 9). Voraussetzung für die endgültige Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Überleitungsseminar. Dafür schreibt § 40 a StBerG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) folgendes vor: Vorläufig bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind endgültig als Steuerberater zu bestellen, wenn sie an einem von der zuständigen Steuerberaterkammer durchgeführten Seminar (Grundlagen- und Aufbauteil) erfolgreich teilgenommen haben. Vorläufig bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die nur am Grundlagenteil des Seminars erfolgreich teilgenommen haben, sind endgültig als Steuerbevollmächtigte zu bestellen.
2. Vorbild für die endgültige Eingliederung der Berufsangehörigen aus den jungen Bundesländern in den Berufsstand ist die in den 70er und 80er Jahren vollzogene weitgehende Überleitung der früheren westdeutschen Steuerbevollmächtigten in den Einheitsberuf "Steuerberater". Diese Überleitung war seinerzeit durch § 157 StBerG und die dazu ergangene Durchführungsverordnung näher geregelt. Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 des Entwurfs lehnen sich eng an die Regelungen der Durchführungsverordnung zu § 157 StBerG an.

Die Berufsangehörigen aus den jungen Bundesländern verfügen aber anders als die in § 157 StBerG angesprochenen Steuerbevollmächtigten aus vielerlei Gründen (z.B. wegen der unterschiedlichen Steuersysteme, der unterschiedlichen Vorbildungen und der unterschiedlichen Zulassungs- und Prüfungspraxis) nicht über die gleichen Vorbildungen und Vortätigkeiten wie damals die Steuerbevollmächtigten. Im öffentlichen Interesse und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muß aber für die endgültige Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter und damit für die endgültige Befugnis zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen sichergestellt werden, daß die betroffenen Berufsangehörigen über eine ausreichende Befähigung verfügen. Das Überleitungsseminar mußte daher auf eine breitere Stoffbasis gestellt werden. Der Seminarstoff umfaßt den unverzichtbaren Kern des für die Ausübung der Steuerberatung notwendigen Wissens.

Der Gesetzgeber hat dementsprechend ein Überleitungsseminar von 160 Stunden vorgesehen, das in einen Grundlagenteil von 120 Stunden und in einen Aufbauteil von 40 Stunden untergliedert ist. Entsprechend der Abstufung der Anforderungen der beiden Teile des Seminars wurde auch die Prüfung in zwei Teile untergliedert. Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenteil wird durch eine mündliche Prüfung und die erfolgreiche Teilnahme am Aufbauteil durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen.

3. Die vorgesehenen Regelungen stehen in engem Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Vereinbarung im Einigungsvertrag, erst nach dem 31. Dezember 1994 Überleitungsseminare durchzuführen und entsprechend endgültige Bestellungen auszusprechen. Die Einigungsvertragsparteien gingen seinerzeit davon aus, daß die 1990 nach dem Steuerberatungsrecht der DDR bestellten Berufsangehörigen erst nach einer mehrjährigen Berufspraxis (mindestens 4 Jahre nach der vorläufigen Bestellung) die

Anforderungen des Überleitungsseminars und der damit verbundenen Befähigungsprüfungen so erfüllen könnten, wie sie früher westdeutsche Steuerbevollmächtigte für die Überleitung zum Steuerberater erfüllen mußten. Im Interesse der Berufsangehörigen im Beitrittsgebiet räumt der Gesetzgeber diesen jetzt aber schon ab 1992 die Möglichkeit ein, die endgültige Bestellung zu erreichen. Daraus ergab sich aber auch zwingend, andere Anforderungen an die Voraussetzungen für die Endgültigkeitserklärung zu stellen.

4. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats Bestimmungen über Einzelheiten des Seminarstoffs, das Verfahren bei der Durchführung des Seminars und der Prüfung, das Verfahren bei der Berufung der Mitglieder des Seminarausschusses sowie die Verlegung der beruflichen Niederlassung zu erlassen.

Mit dieser Verordnung macht der Bundesminister der Finanzen - soweit notwendig - von der Ermächtigung Gebrauch. Dabei konnte zum Teil auf Regelungen der Durchführungsverordnung zu § 157 StBerG sowie auf die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) zurückgegriffen oder verwiesen werden.

5. Die Bundesländer haben an der Vorbereitung mitgewirkt. Die Bundessteuerberaterkammer ist förmlich angehört worden, ihre Anregungen sind berücksichtigt worden. Der Deutsche Steuerberaterverband und der Bundesverband der Steuerberater sind beteiligt worden.
6. Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten, da die Durchführung der Seminare und der Prüfungen gegen Gebühren kostendeckend durchgeführt werden. Im privaten Bereich entstehen dem Berufsangehörigen Kosten, die aber nicht auf Dritte umgelegt werden können. Von daher sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 legt entsprechend § 40 a StBerG den Seminarstoff des Überleitungsseminars fest. Der Seminarstoff entspricht in der Breite im wesentlichen dem Prüfungsstoff der regulären Steuerberaterprüfung. Damit soll erreicht werden, daß die endgültige Anerkennung der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter grundsätzlich nur dann ausgesprochen wird, wenn der Berufsangehörige die nach dem Steuerberatungsgesetz und auch sonst für die Ausübung des Steuerberatungsbberufs verlangten Grundkenntnisse erworben hat und nachweisen kann. Der Aufbauteil des Seminars umfaßt zusätzlich die vertiefte Behandlung der Körperschaftsteuer, insbesondere der GmbH, und der Finanzgerichtsordnung. Dies war erforderlich, weil der Gesetzgeber Steuerbevollmächtigten die Möglichkeit eingeräumt hat, sich in einem Schritt mit der Endgültigkeitserklärung zum Steuerberater weiterzuqualifizieren, und nur Steuerberater als Prozeßbevollmächtigte vor dem BFH auftreten können.

Der Verordnungsgeber geht davon aus, daß die Berufskammern den Seminarstoff für die Unterrichtszwecke möglichst einheitlich näher aufgliedern. Gemäß § 3 Abs. 3 ist insoweit Einvernehmen mit der Finanzverwaltung herzustellen.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Bildung des Seminar Ausschusses, die Berufung sowie die Pflichten der Seminar ausschußmitglieder entsprechend der bisherigen Praxis und Regelung für die Seminare nach § 157 StBerG. Die Überleitungsseminare sollen nur in den jungen Bundesländern einschließlich Berlin stattfinden. Da die Durchführung der Seminare primär Aufgabe der Steuerberaterkammern im Beitrittsgebiet ist, und die Zahl möglicher Seminarteilnehmer in den alten Bundesländern gering sein dürfte, sollten betroffene Berufsangehörige,

die ihre berufliche Niederlassung in einem alten Bundesland haben, gleichwohl an einem Seminar und an der Prüfung im Beitrittsgebiet teilnehmen. Es ist nicht vorgesehen, daß die Steuerberaterkammern der alten Bundesländer entsprechende Überleitungsseminare veranstalten.

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann Bedarf für mehrere Seminarausschüsse im Bezirk einer Oberfinanzdirektion bestehen. Es dürfen deshalb mehrere Seminarausschüsse gebildet werden.

Zu § 3:

Das Seminar ist eine besondere Einrichtung der Berufskammern im Sinne von § 79 Abs. 2 StBerG. Die Durchführung des Seminars obliegt den Berufskammern in Erfüllung der ihnen zugewiesenen Pflichtaufgaben nach § 76 i.V.m. § 40 a StBerG. Die Berufskammer ist daher verantwortlicher Veranstalter des Seminars und kann die Durchführung des Seminars nicht auf einen Dritten als verantwortlichen Veranstalter übertragen. Erlaubt ist die Übertragung der Durchführung der Organisation als Dienstleistung auf einen Dritten.

Der vorläufig bestellte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter muß nicht zusammenhängend an beiden Seminarteilen teilnehmen. Er kann sich zunächst auf den Besuch des Grundlagenteils des Seminars und damit auf die endgültige Bestellung zum Steuerbevollmächtigten beschränken und sich zu einem späteren Zeitpunkt durch den Besuch des Aufbauteils des Seminars zum endgültig bestellten Steuerberater qualifizieren. Entsprechend ist neben der Zulassung zum gesamten Seminar auch eine gesonderte Zulassung zum Grundlagenteil und anschließend zum Aufbauteil des Seminars möglich. In der Gebührenordnung kann festgelegt werden, daß in diesen Fällen die gesamte Seminargebühr in zwei Raten gezahlt werden kann.

Nach Absatz 1 ist die Anmeldung zur Teilnahme an die für die berufliche Niederlassung zuständige Berufskammer zu richten. Befindet sich die berufliche Niederlassung in einem alten Bundesland, muß der Bewerber die Anmeldung an eine Berufskammer im Beitrittsgebiet oder im Land Berlin richten. Es ist nicht vorgesehen, daß die Berufskammern der alten Bundesländer Überleitungsseminare nach dieser Durchführungsverordnung veranstalten.

Wegen der beschränkten Anzahl der Seminarplätze regelt Absatz 2 die Reihenfolge bei der Zuteilung von Seminarplätzen und bestimmt die Frist für die Einladung zur Teilnahme am Seminar. Aus Gründen der knappen finanziellen Ausstattung der Berufskammern muß die Teilnahme am Seminar von der vorherigen Zahlung der Seminargebühr abhängig gemacht werden.

Nach Absatz 3 ist über die zeitliche Durchführung und den Inhalt der Seminare Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden herzustellen. Es ist vorgesehen, die schriftliche Prüfung zu einem oder bei Bedarf zu mehreren einheitlichen Terminen in den jungen Bundesländern abzuhalten. Die Termine müssen noch festgelegt werden. Die mündlichen Prüfungen könnten je nach Geschäftslage der Seminarausschüsse abgehalten werden.

Das Überleitungsseminar besteht nach Absatz 4 aus einem Grundlagen- und einem Aufbauteil. Es handelt sich jedoch nicht um zwei verschiedene Seminare, auch wenn sie zeitlich getrennt durchgeführt werden können. Daher wird in Absatz 4 klargestellt, daß jeder am gesamten Seminar teilnehmen kann, ohne zwischendurch eine Prüfung ablegen zu müssen. Umgekehrt ist es aber zulässig, zunächst nur am Grundlagenteil und an der daran anschließenden mündlichen Prüfung teilzunehmen.

Zu § 4:

Absatz 1 regelt den Nachweis über den nach § 40 a Abs. 2 StBerG i.V.m. § 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Besuch des Seminars. Die Berufskammer hat sicherzustellen, daß der Bewerber an den vorgesehenen Seminarstunden teilnimmt. Fehlstunden sind ggf.

nachzuholen.. Die auszustellende Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber an allen in § 1 bezeichneten Seminarstunden teilgenommen hat. Die Einzelheiten der Kontrolle über die Teilnahme sowie die Zeichnungsbefugnis für die Bescheinigung sind Angelegenheit der berufsständischen Selbstverwaltung.

Die Vorbereitung der Prüfung wird der das Seminar durchführenden Berufskammer übertragen. Der Bewerber muß sich nach Teilnahme am ganzen Seminar oder nach dem entsprechenden Teil des Seminars (Grundlagen- oder Aufbauteil) mit eingeschriebenem Brief bei der zuständigen Steuerberaterkammer zur Prüfung anmelden. Diese überprüft, ob alle Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung erfüllt sind und teilt der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde die Teilnehmer für die vorgesehene mündliche oder schriftliche Prüfung mit. Dabei ist die Bescheinigung nach Absatz 1 beizufügen.

Eine endgültige Bestellung kann nur bis Ende 1997 vorgenommen werden, da die vorläufige Bestellung mit Ablauf des Jahres 1997 erlischt. Die für die endgültige Bestellung erforderlichen Prüfungen müssen demnach bis zu diesem Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen sein. Um sicherzustellen, daß der Bewerber 1997 noch die gewünschte Prüfung einschl. der Wiederholungsprüfung ablegen kann, müssen frühe Termine für die Anmeldung gesetzt werden. Nach Absatz 3 kann die Teilnahme zu der Prüfung abgelehnt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit nach der Geschäftslage des Seminar-ausschusses keine entsprechende Prüfung mehr abgehalten werden kann. Wer sich an den genannten Stichtagen zur entsprechenden Prüfung anmeldet, hat keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zu der nachfolgenden Prüfung (einschl. Wiederholungsprüfung), sondern nur auf eine sachgerechte Ermessungsentscheidung.

Zu § 5:

§ 5 regelt das Verfahren bei der Ladung des Bewerbers zu der mündlichen oder schriftlichen Prüfung und die Zahlung der Prüfungsgebühr sowie die Folgen bei Nichtzahlung der Prüfungsgebühr oder bei Rücktritt von der schriftlichen Prüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen unterliegen im vollem Umfang der Nachprüfung

durch die zuständige Behörde. Die Bescheinigung kann fehlerhaft sein, wenn der Bewerber tatsächlich nur teilweise an den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Zu § 6:

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen nimmt der Seminarausschuß (§ 2) ab. Die Prüfungsthemen sind dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Seminarstoff zu entnehmen. Die Prüfer sind damit nicht auf den Stoff beschränkt, der im einzelnen Seminar behandelt wurde. Dies gilt grundsätzlich auch für die schriftliche Aufsichtsarbeit. Schwerpunkte der Aufsichtsarbeit müssen aber die Körperschaftsteuer und die Finanzgerichtsordnung sein; aus dem übrigen Seminarstoff sind nur das Verfahrensrecht, die Ertragsteuern und die Umsatzsteuer als Prüfungsgegenstand vorgesehen. Der Umfang des Prüfungsstoffes entspricht dem Zweck des Seminars, daß die Bewerber das für die Ausübung eines steuerberatenden Berufs notwendige Grundwissen nachweisen müssen.

Die Prüfungsergebnisse der mündlichen wie auch der schriftlichen Prüfung werden nicht benotet. Es reicht aus, wenn der Bewerber den gestellten Anforderungen ausreichend genügt. Ausreichend ist eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht (§ 15 Abs. 1 DVStB).

Die Absätze 2 und 3 regeln die mündliche und die schriftliche Prüfung.

Nach Absatz 4 sind die mündliche Prüfung und die Beratungen des Seminarausschusses grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann aber in besonders gelagerten Fällen (insbesondere zu Ausbildungszwecken) Dritten die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

Absatz 5 ergibt sich als Rechtsfolge aus der gesetzlichen Regelung in § 40 a Abs. 1 Satz 6 StBerG.

Zu § 7:

Die mündliche und die schriftliche Prüfung können je zweimal wiederholt werden. Im eigenen Interesse der Bewerber wie auch im allgemeinen Interesse an der erforderlichen Sachkunde erscheint es notwendig, die zweite Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung von einer erneuten Teilnahme am entsprechenden Teil des Seminars abhängig zu machen. Ausnahmen davon sind nicht möglich. Wiederholungsprüfungen sind bis Ende 1997 abzuschließen.

Zu § 8:

§ 8 regelt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Durchführung der Bestellung.

Zu § 9:

Im dritten Teil werden Einzelheiten der Verlegung der beruflichen Niederlassung geregelt.

Aus verschiedenen Gründen kann es vorkommen, daß vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte innerhalb des Beitrittsgebiets ihre berufliche Niederlassung in ein anderes Bundesland verlegen wollen, in dem sie nicht bestellt worden sind. Absatz 1 macht die Verlegung von der Zustimmung der Oberfinanzdirektion des aufnehmenden Bundeslandes abhängig.

Der Absatz 2 geht davon aus, daß die Genehmigung in der Regel erteilt wird. Mit der Möglichkeit, die Übernahmegenehmigung abzulehnen, soll der unterschiedlichen Bestellungspraxis während der Geltung der Steuerberatungsordnung-DDR Rechnung getragen und sichergestellt werden, daß das abgebende Land abschließend die Rechtmäßigkeit der Bestellung prüfen kann. Das aufnehmende Land soll mit dieser Prüfung nicht mehr befaßt werden, laufende Überprüfungsverfahren sollen nicht durch Verlegung der beruflichen Niederlassung und des damit verbundenen Zuständigkeitswechsels beeinträchtigt oder verzögert werden.

Absatz 3 regelt die verwaltungsmäßige Behandlung im Fall der Genehmigung.

Absatz 4 enthält entsprechend der gesetzlichen Regelung klarstellend den Hinweis, daß die vorläufig bestellten Steuerbevollmächtigten entweder nur in dem Land, in dem sie bestellt worden sind, oder in einem anderen jungen Bundesland, nicht jedoch in mehreren jungen Bundesländern, zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Zu § 10:

§ 10 erklärt ergänzend die Prüfungsordnung der allgemeinen Steuerberaterprüfung für anwendbar.

Zu § 11:

§ 11 regelt das Inkrafttreten.

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung des § 40 a des
Steuerberatungsgesetzes (DV § 40 a StBerG)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.